

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan der Gemeinde Wiesent für das Gebiet Wiesent Mitte

das wie folgt umgrenzt ist:

nördlich FINr. 388/7, 356 und 354/3, Gemarkung Wiesent
westlich FINr. 356/5, Gemarkung Wiesent
südlich Teilfläche FINr. 354 und 353/6, Gemarkung Wiesent
östlich FINr. 357/8, 357/7 und 357/15, Gemarkung Wiesent

und folgende Grundstücke umfasst:

Teilfläche FINr. 353/6, Gemarkung Wiesent
Teilfläche FINr. 354, Gemarkung Wiesent

einen

siehe beiliegender Lageplan

qualifizierten Bebauungsplan i. S. des § 30 Abs. 1 BauGB einfachen Bebauungsplan i. S. des § 30 Abs. 3 BauGB vorhabenbezogenen Bebauungsplan gem. §§ 12, 30 Abs. 2 BauGB Grünordnungsplan gem. Art. 3 Abs. 2 BayNatSchG

aufzustellen und den Flächennutzungsplan entsprechend zu ändern.

Die Gemeinde Wiesent hat mit Beschluss vom 31.07.2018 den Bebauungsplan für das Gebiet Wiesent Mitte als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß §10 Abs. 3 des Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Wiesent, Bahnhofstraße 1, 93109 Wiesent, während den allgemeinen Geschäftszeiten in Zimmer Nr. 103 einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemeinde Wiesent

(Siegel)

Wiesent,

Ort, Datum

Elisabeth Kerscher, 1. Bürgermeisterin

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an der Amtstafel.

Angeheftet am

Abgenommen am

Wiesent, _____